



**CLUB OF
INTERNATIONAL
POLITICS**

Club of International Politics e.V. Vereinsatzung

**i.d.F.v.
26. Oktober 2022**

**Club of International Politics e.V.
Am Seemooser Horn 20
88045 Friedrichshafen**



§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Club of International Politics e.V., als Abkürzung CIP.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen und ist am Amtsgericht Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung der politischen Bildung.
2. Der Verein will mit dem Zweck, allen Interessierten die Tätigkeiten der Weltorganisation der Vereinten Nationen ihrer Sonderorganisationen, sowie anderen supranationalen Institutionen vertraut zu machen, das Interesse für zwischenstaatliche und internationale Beziehungen und Konflikte wecken sowie das Verständnis für die aktuellen Vorgänge in der Außen-, Entwicklungs-, Sicherheits- und Weltwirtschaftspolitik fördern.
3. Die UN Group betont ausdrücklich die Mitverantwortung im Sinne der Völkerverständigung und ist bestrebt, mit Hilfe von Projekten, Veranstaltungen und anderen Tätigkeiten die friedliche Koexistenz und Toleranz aller Völker dieser Welt nachhaltig zu fördern.
4. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung von Vortragsveranstaltungen, Lesungen, Exkursionen, Teilnahme an und Ausrichtung von internationalen Konferenzen und wissenschaftlichen Initiativen realisiert.
5. Der Verein ist unabhängig und überparteilich und versteht sich als allgemeine Plattform für alle Menschen, unabhängig ihrer politischen Gesinnung.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und der Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung i.S.s. §3 Nr. 26 EStG beschließen.



§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, als
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Kooperative Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person werden.
3. Juristische Personen können dem Verein als kooperative Mitglieder beitreten. Sie genießen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
4. Über den Aufnahmeantrag, eingereicht auf einem dafür vorgesehenen Vordruck, per Mail oder über das Online-Formular, entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf einer Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Verein und die Förderung seiner besonders verdient gemacht haben.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. Die Mitteilung von Anschriftänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
 - c. Mitteilungen von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung des Studiums, etc.).
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die vorstehenden erforderlichen Angaben nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
5. Nur Mitglieder können in Organe und Gremien des Vereins gewählt werden.
6. Nur Mitglieder können an den vom CIP organisierten MUN Fahrten teilnehmen.



7. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen. Vertrauliche Informationen sind alle wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und anderen internen Informationen des Vereins bezüglich Förderpartnern, Kontakten und Geldmitteln.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod oder der Auflösung
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahrs gegenüber einem der Mitglieder des Vorstands zu erklären, kann postalisch oder per Mail, jedoch nicht mündlich erfolgen und tritt mit Ablauf des Geschäftsjahrs in Effekt.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Zahlungserinnerung mit der Zahlung des Beitrags mehr als 14 Tage (zu rechnen nach dem Tag der Zahlungserinnerung) im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a. Grober und wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - b. Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands ist kein Rechtsmittel möglich.

§7

Mitgliedsbeiträge

1. Die erforderlichen Geldmittel für laufende Kosten werden aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Einnahmen aus Veranstaltungen
 - d. Zuwendungen und Zuschüsse
2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
3. Die Art und Höhe der Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen.



4. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit
6. Der Verein ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
7. Der Mitgliedsbeitrag wird zu Beginn des Geschäftsjahres erhoben. Für neue Mitglieder wird der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr nach der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand fällig."

§8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand.

§9

Mitgliederversammlung

1. Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
 - c. Entlastung des Vorstands
 - d. Genehmigung des aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - e. Beschlussfassung über Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f. Wahl des Vorstands
 - g. Wahl von zwei Kassenprüfer/innen auf die Dauer von einem Jahr
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Sie wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen vom/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall den einem/einer der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall bei einem/einer der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur mit einer weiteren Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.



6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
7. Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n, Im Verhinderungsfall durch eine/n der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden.
8. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von der protokollführenden Person, die von der versammlungsleitenden Person bestimmt wird, eine Niederschrift aufzunehmen und von ihm/ihr und der versammlungsleitenden Person zu unterschreiben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es einfordert oder wenn die Einberufung ein Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§10

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. Dem/der Vorsitzenden
 - b. Den beiden Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem/der Kassenwart/in
 - d. Den beiden MUN-Society-Vorsitzenden
 - e. Und bis zu 5 Beisitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines nachfolgenden Vorstands im Amt.
3. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/den der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem/einer der beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,
 - c. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Sitzung auf dem Schriftwege oder elektronisch gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Vorstandsmitglieder gleichzeitig unter Darlegung des Beschlussthemas zur Stimmabgabe innerhalb einer zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.



7. **Vorstand/in im Sinne des §26 BGB** sind der/die **Vorsitzende** und die beiden **Stellvertretenden Vorsitzenden**; **diese vertreten** den Verein gerichtlich und außergerichtlich **je einzeln**.

§11

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Runde zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt ein Jahr.
2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen sofort dem Vorstand berichten.

§12

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahme von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auch Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
3. Dem Verein ist es verboten, die Daten seiner Mitglieder an Dritte zu verkaufen.

§13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Weg der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen es Vereins zur Hälfte an die Stadt Friedrichshafen und zur Hälfte an das World Food Programm der Vereinten Nationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.



**CLUB OF
INTERNATIONAL
POLITICS**

Die vorliegende, aktuelle Version der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2022 beschlossen. Sie wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

